

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 04.02.2016

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Walkenried, Landkreis Osterode am Harz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5031

Berichterstatter: Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5031

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
über die Neubildung der Gemeinde Walkenried,  
Landkreis Osterode am Harz**

## § 1

Aus den Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge wird die neue Gemeinde Walkenried gebildet.

## § 2

Die bisherige Gemeinde Walkenried und die Gemeinden Wieda und Zorge sowie die Samtgemeinde Walkenried werden aufgelöst.

## § 3

(1) Die neue Gemeinde Walkenried ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Walkenried in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Walkenried als Recht der neuen Gemeinde Walkenried fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Walkenried, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

## § 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

**Gesetz  
über die Neubildung der Gemeinde Walkenried,  
Landkreis Osterode am Harz**

## § 1

*unverändert*

## § 2

*unverändert*

## § 3

*unverändert*

## § 4

*unverändert*

## § 5

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5031

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Walkenried wahrgenommen. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Walkenried beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Walkenried macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

## § 6

In Nummer 33 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 401), werden die Angabe „Wieda,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Zorge“ gestrichen.

## § 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## § 6

In Nummer 33 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch **§ 5** des Gesetzes vom **Februar 2016** (Nds. GVBl. S. ), werden **nach dem Wort „Walkenried“ das Komma** durch das Wort „und“ ersetzt **sowie** die Angabe „Wieda,“ und die Worte „und Zorge“ gestrichen.

## § 7

*unverändert*